

# Damit der letzte Wille geschehe

Über die Rechte und Pflichten eines Willensvollstreckers. Von Tina Wüstemann und Daniel Leu

Den Willen des Erblassers umzusetzen, tönt einfach, ist in der Praxis aber komplizierter. Für die Erben kann das Engagement eines Willensvollstreckers sinnvoll sein, doch müssen sich beide Seiten über die Bedeutung der Aufgabe im Klaren sein.

Einem Willensvollstrecker kommt die Aufgabe zu, den Nachlass zu erfassen und zu verwalten. Der Willensvollstrecker reicht die Steuererklärung per Todestag ein, bezahlt ausstehende Steuern und Schulden und bereitet die Teilung des Nachlasses vor. Er allein kann bis zur Teilung über den Nachlass verfügen. Sind mehrere Erben vorhanden, so handelt es sich bei der Erbengemeinschaft jeweils um eine sogenannte *Gesamthandsgemeinschaft*. Das bedeutet, dass die Erben sämtliche Entscheidungen gemeinsam fällen und grundsätzlich auch nur gemeinsam handeln können. Eine Erbengemeinschaft kann deshalb rasch handlungsunfähig werden, etwa wenn sich ein Erbe querstellt oder schlecht erreichbar ist.

## Gefahr des Interessenkonflikts

Diese Handlungsunfähigkeit kann durch die Einsetzung eines Willensvollstreckers vermieden werden: Der Willensvollstrecker handelt anstelle der Erben. So lässt sich auch bei zerstrittenen Erbengemeinschaften sicherstellen, dass die erforderlichen Verwaltungshandlungen vorgenommen werden können. Ein Willensvollstrecker kann aber auch ein-

## Aus der Lehre und aus der Praxis

zz. An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. Mit der Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen. Die Rubrik erscheint zweimal im Monat. Sie finden die Beiträge auch im Internet.



Was passiert mit dem Eigentum von Verstorbenen? Ein Willensvollstrecker kann helfen, diese Frage ohne Streit zu lösen. KEYSTONE

gesetzt werden, weil die Erben nicht geschäftserfahren sind oder schlicht keine Zeit oder Lust haben, sich mit der Abwicklung des Nachlasses zu beschäftigen. Übernimmt ein Willensvollstrecker die Verantwortung für die Nachlassabwicklung, kann dies unter Umständen sehr vorteilhaft sein. Bei den Erben kann so allerdings auch ein Gefühl der Bevormundung entstehen. Denn die Erben werden von der Verwaltung des Nachlasses gänzlich ausgeschlossen, auch wenn sie gerne selber tätig würden. Dort, wo es die Verhältnisse zulassen, empfiehlt es sich, die Nachlassplanung mit den künftigen Erben zu besprechen und gegebenenfalls auch die Einsetzung eines Willensvollstreckers zu thematisieren.

Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im In- oder Ausland als Willensvollstrecker eingesetzt werden. Eine juristische Ausbildung ist nicht erforderlich. Zudem können grundsätzlich auch Erben als Willensvollstrecker eingesetzt werden.

Trotz dem oder gerade wegen des grossen Ermessens, welches dem Erblasser bei der Wahl des Willensvollstre-

ckers zusteht, empfiehlt es sich, gut zu überlegen, wer infrage kommt. Insbesondere bei Konstellationen, in denen mit Streitigkeiten unter den Erben zu rechnen ist, ist es ratsam, keinen Erben als Willensvollstrecker einzusetzen. Andernfalls kann dieser rasch mit dem Vorwurf eines Interessenkonflikts konfrontiert werden. Tatsächlich ist es selbst für einen in guten Treuen als Willensvollstrecker amtierenden Erben nicht immer einfach, sauber zwischen der berechtigten Vertretung eigener Interessen als (Mit-)Erbe und der neutralen Funktion als Willensvollstrecker zu trennen.

## Grosse Verantwortung

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass Freunde und Geschäftspartner ohne juristische Ausbildung als Willensvollstrecker eingesetzt werden. Dies kann funktionieren, wenn sich der eingesetzte Willensvollstrecker bewusst ist, was er selber erledigen kann und wo er sich externe Hilfe holen muss. Gerade bei komplizierten Verhältnissen ist es aber sehr schwierig, den steuerlichen und rechtlichen Pflichten nachzukom-

men, ohne selber über das entsprechende juristische Know-how zu verfügen oder rechtzeitig juristischen Rat einzuholen. In solchen Fällen bürdet der Testierende dem Eingesetzten nicht nur eine sehr grosse Verantwortung auf, sondern auch ein persönliches Haftungsrisiko. Letzteres sollte gut bedacht werden, wenn man vor der Wahl steht, ein Mandat als Willensvollstrecker für einen verstorbenen Freund oder auch ein verstorbenes Familienmitglied anzunehmen.

Falls der Willensvollstrecker seine Pflichten verletzt, können die Erben an die zuständige Aufsichtsbehörde gelangen. Diese kann den Willensvollstrecker ermahnen, ihm Weisungen erteilen und ihn, als *Ultima Ratio*, auch absetzen. Die Hürden für eine Absetzung sind allerdings hoch: Nur bei gravierenden Regelverstössen hat ein Begehren um Absetzung eines unliebsamen oder unfähigen Willensvollstreckers Aussicht auf Erfolg. Gegenüber dem Willensvollstrecker steht den Erben ein Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Akten zu. Dieses sollen und dürfen sie durchaus geltend machen, wenn sie vom Willensvollstrecker längere Zeit nichts hören.

Das Honorar des Willensvollstreckers ist grundsätzlich vom Aufwand abhängig. Die Gesamthöhe des Honorars hängt deshalb sehr stark von der konkreten Situation und der Komplexität des jeweiligen Nachlasses ab. Ganz grundsätzlich gilt aber, dass erbrechtliche Streitigkeiten rasch ein Vielfaches dessen kosten, was für eine gute Nachlassplanung und einen Willensvollstrecker hätte ausgegeben werden müssen. Insofern kann sich die Einsetzung eines Willensvollstreckers in schwierigen Situationen durchaus lohnen, insbesondere weil er als «Prellbock» zwischen den Erben dienen und durch ein umsichtiges und kluges Vorgehen unter Umständen eine Eskalation verhindern kann.

## Erben haben das letzte Wort

Oft haben die Erben den Eindruck, die Abwicklung des Nachlasses müsse schneller gehen. Die Dauer der Nachlassabwicklung hängt indes stark von der Komplexität des Nachlasses sowie insbesondere davon ab, ob sich die Erben untereinander einig sind oder erbrechtliche Klagen einreichen. In aller Regel wird der Willensvollstrecker mit der definitiven Verteilung des Nachlasses zuwarten, bis sämtliche Steuerangelegenheiten erledigt sind. Dies dauert im Kanton Zürich auch bei relativ einfachen Verhältnissen oft länger als ein Jahr.

Dem Willensvollstrecker steht kein Recht zur Teilung des Nachlasses zu: Die Teilung kann ohne die Mitwirkung des Willensvollstreckers einvernehmlich durch sämtliche Erben oder durch Gerichtsurteil erfolgen. Die Erben benötigen den Willensvollstrecker jedoch für die Abwicklung der Teilung beziehungsweise die Übertragung der einzelnen Vermögenswerte.

Mit Testament und Erbvertrag stellt das Gesetz starke Instrumente zur Gestaltung des eigenen Nachlasses zur Verfügung. Aufgrund des Pflichtteilsrechts, des Rechts der Erben, den Nachlass einvernehmlich zu teilen, sowie der gesetzlichen Pflichten des Willensvollstreckers sind aber sowohl der Durchsetzung des erblasserischen Willens als auch der Macht des Willensvollstreckers durchaus Grenzen gesetzt.

Tina Wüstemann und Daniel Leu sind Rechtsanwältinnen und Partner bei Bär & Karrer AG. Sie beraten Klienten bei der Nachlassplanung und vertreten diese auch in strittigen Erbfällen. Darüber hinaus sind sie selbst als Willensvollstrecker tätig.

## RUBRIK «RECHT & GESELLSCHAFT»

Im Inlandbund der «Neuen Zürcher Zeitung» erscheint zweimal monatlich jeweils montags die Seite «Recht & Gesellschaft». Juristen erhalten dort die Gelegenheit, einen Gastbeitrag für eine breite Leserschaft zu verfassen – selbstverständlich im engen Austausch mit NZZ-Fachredaktoren.

Nutzen Sie dieses interessante Umfeld für Ihre Anzeige, und erreichen Sie 257 000 Leserinnen und Leser.



Weitere Informationen über Mediadaten, Placierungsmöglichkeiten und Anzeigenpreise unter [www.nzzmediasolutions.ch](http://www.nzzmediasolutions.ch), [insertate@nzz.ch](mailto:insertate@nzz.ch) oder unter Telefon +41 44 258 16 98. Änderungen vorbehalten.

**NZZ** Media Solutions